

Pilotprojekt Gründungs-Investitionsscheck

Förderungsrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

in der Fassung vom 24. Mai 2011

(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung)

Fördergeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, der sich zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 KMU-Förderungsgesetz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) bedient.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung ist die nachstehende, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassene Richtlinie zu beachten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Präambel

Die Planung und Finanzierung von Investitionen spielt im Laufe des Lebens von Unternehmen eine bedeutende Rolle. Gerade in der Gründungsphase werden die Notwendigkeit und Komplexität von Investitionen oft unterschätzt.

2. Zielsetzung

Das Ziel dieser Förderung ist es daher Unternehmensgründungen den Zugang zum Förder- und Innovationssystem finanziell zu erleichtern und durch die damit verbundene Qualifizierung und Unterstützung die Qualität der Investitionsplanung zu verbessern und damit die Nachhaltigkeit, Stabilität und den Beschäftigungseffekt der Gründung zu verstärken.

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von Unternehmensgründungen und KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

3. Gegenstand der Förderung und förderbare Vorhaben

Gefördert wird die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen im Rahmen von Unternehmensgründungen und -übernahmen.

4. Förderungswerber

Gefördert werden Unternehmensgründungen und Betriebsübertragungen im Sinne der Definitionen der §§ 2 und 5a Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG), BGBl. I 1999/106 in der geltenden Fassung, soweit diese folgende weitere Kriterien erfüllen:

- 4.1. Der Förderungswerber muss eine natürliche Person sein.
- 4.2. Das zu gründende bzw. zu übertragende Unternehmen muss über einen Sitz und Betriebsstätte in Österreich verfügen.
- 4.3. Das zu gründende Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Registrierung gemäß Punkt 7.1. noch nicht gegründet worden sein und muss die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten anstreben. Das zu übertragende Unternehmen muss bereits Mitglied bei einer der genannten Berufsvertretungen sein.
- 4.4. Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter des zu gründenden Unternehmens darf
 - 4.4.1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
 - 4.4.2. kein Konkurs-, Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsplanverfahren) oder Zahlungsplanes (im Schuldenregulierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
 - 4.4.3. kein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
 - 4.4.4. kein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sein.

5. Förderbare Kosten und Vorhaben

- 5.1. Gefördert werden materielle Investitionen, d.h. Investitionen des Anlagevermögens und Geringwertige Wirtschaftsgüter.
- 5.2. Nicht förderbare Kosten/Vorhaben:
 - 5.2.1. Investitionen, die vor Ausstellung der NeuFöG-Bestätigung (=amtlicher Vordruck gemäß § 4 NeuFöG) und vor der Registrierung gemäß Punkt 8.1. angefallen sind; ausschlaggebend ist das Datum der ersten Lieferung

- oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An) Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor der Registrierung gemäß Punkt 8.1. liegen darf.
- 5.2.2. private Investitionen und Kosten;
 - 5.2.3. Vorhaben mit förderbaren Gesamtprojektkosten von weniger als EUR 5.000 (netto) oder mehr als EUR 15.000 (netto);
 - 5.2.4. Vorhaben, die bereits im Rahmen der Richtlinie „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung“ gefördert wurden;
 - 5.2.5. Kosten, die aus Kleinrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in Form eines Zuschusses im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 ARR 2004.

Der Zuschuss beträgt 1.000 EUR für Investitionen von mindestens 5.000 EUR. Der Zuschuss kann nur einmal pro Unternehmensgründung bzw. Betriebsübertragung gewährt werden, d.h. eine Aufteilung von Gründungsprojekten in Teilprojekte ist nicht möglich.

7. Förderungsbergrenzen und beihilferechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379/5.

8. Verfahren

- 8.1. Registrierung auf der aws Internetplattform für den Gründungs-Investitions-scheck (GIS)

Der Förderungswerber registriert sich auf der aws Internetplattform www.awsg.at/gruenderscheck und gibt die dort abgefragten, für die Registrierung wesentlichen Daten bekannt. Die aws übermittelt daraufhin per e-mail eine mit den Daten des Förderungswerbers bereits befüllte Vorlage für ein Förderungsansuchen.

- 8.2. Förderungsansuchen

Der Förderungswerber druckt das vorbereitete Förderungsansuchen aus, bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des gesamten Inhaltes samt der beizulegenden Unterlagen und sendet das Förderungsansuchen im Original per Post an die aws. Folgende Unterlagen sind dem Förderungsansuchen beizulegen:

- a) Kopie der NeuFöG-Bestätigung (amtlicher Vordruck gem. § 4 NeuFöG).
- b) Kopie eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerbeverzeichnis (bzw. Befugnisverleihungsbescheid bei Mitgliedern der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten);
- c) Nachweis der durchgeführten Investitionen (anhand des Formulars „Rechnungszusammenstellung“ im Original).

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Förderungsansuchens (inklusive vollständiger Unterlagen), wobei nur die ersten 1.000 vollständig übermittelten Förderungsansuchen berücksichtigt werden.

Förderungsansuchen inkl. Unterlagen, die nicht vollständig eingereicht wurden bzw. nicht richtliniengemäß sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderungswerber können sich auf der Internetplattform für den Gründungs-Investitionsscheck über den aktuellen Stand sowohl der abgerufenen und wie auch ausbezahlten Schecks informieren. Das Pilotprojekt Gründungs-Investitionsscheck endet nach der Auszahlung des tausendsten Schecks.

8.3. Auszahlung

Nach der Prüfung der Unterlagen gem. 8.2. durch die aws erfolgt die Auszahlung der Förderung an den Förderungswerber als Einmalbetrag. Die Auszahlung stellt gleichzeitig die Genehmigung des Förderungsansuchens dar; durch sie kommt der Förderungsvertrag mit dem Inhalt des Förderungsansuchens zustande.

9. Auskünfte und Überprüfungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch sein/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

10. Rückzahlung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen wenn

- 10.1. die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 10.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 10.3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- 10.4. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden.

11. Datenschutz

11.1. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

11.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 10.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Der Förderungswerber hat die AWS zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderung zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz idGF einzuhalten.

13. Beachtung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idgF einzuhalten.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Finanzen und der aws jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

15. Geltungsdauer

Förderungsansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie können ab dem 1. Mai 2011 bis 30. Juni 2012 bei der aws eingebracht werden.

Das Pilotprojekt Gründungs-Investitionsscheck endet nach der Auszahlung des tausendsten Schecks.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.